

Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V.



Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 3 Nr. 6 der Satzung der KAB Deutschlands e.V. erstellt. Sie wurde vom zuständigen Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V. beschlossen.

1. Beitragsstufen

- **Normalbeitrag,**
- **Sozialbeitrag** (auf schriftlichen Antrag bei schulischer/beruflicher Ausbildung, bei Bezug von Bürgergeld oder bei Bezug von Grundsicherung),
- **Beitragsfreistellung** (auf schriftlichen Antrag nach mindestens vierjähriger Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die in Pflege- oder Seniorenheimen leben oder die unter Betreuung stehen). Ehe- und Lebenspartner*innen von Mitgliedern zahlen einen reduzierten Beitrag.

2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr und ist für alle Mitglieder zum 01.01. eines Jahres fällig. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird er zu 1/12 für jeden vollen Monat berechnet. Eine Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

3. Beitragsbestandteile

Der Beitrag zur KAB setzen sich zusammen aus:

- dem Beitragsanteil für die Basisgruppe (z.B. Ortsverein, Interessengruppen oder Zentralverein),
- dem Beitragsanteil für den Diözesanverband,
- dem Beitragsanteil für die Bundesebene.

4. Beitragsarten

Aus der Geschichte der KAB gibt es zwei verschiedene Beitragsarten. Hierdurch ergeben sich zum Teil unterschiedliche Beiträge für Mitglieder der gleichen Gruppe. Mitglieder können bis auf weiteres grundsätzlich frei zwischen den zwei Beitragsarten wählen.

- **Bundeszentraler Beitrag**

Beitrag	Gesamtjahresbeitrag
Normalbeitrag	mindestens 66,00 Euro
Sozialbeitrag	30,00 Euro
Partner*innenbeitrag	50 % des jeweiligen Beitrags

Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist möglich.

oder

- **Diözesanspezifischer Beitrag**

In den Diözesanverbänden und Basisgruppen können eigene Beitragssätze für Basisgruppe und Diözesanverband gelten. Die jeweilige Höhe wird durch die zuständigen Gremien entschieden. Die Anteile für die Bundesebene sind wie folgt festgelegt:

- Bundesanteil Normalbeitrag: 28,80 Euro
- Bundesanteil Partner*innen: je 21,00 Euro
- Bundesanteil Sozialbeitrag: 15,00 Euro
- Bundesanteil Sozialbeitrag Partner*innen: je 15,00 Euro

Die Höhe des Gesamtbeitrags wird durch die Basisgruppen veröffentlicht.

5. Beitragszahlung

Die Form der Beitragszahlung wird in der Regel durch die jeweilige Basisgruppe oder durch den zuständigen Diözesanverband festgelegt. Über die Art der Zahlung wird das Mitglied beim Eintritt in die KAB oder bei Änderungen informiert.

6. Rückbelastungen

Mitglieder oder Basisgruppen, die der KAB Deutschlands ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied oder der Basisgruppe in Rechnung gestellt.

7. Verletzung der Beitragspflicht

Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, wird er angemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung mit einer jeweiligen Frist von vier Wochen nicht gezahlt, verliert das Mitglied, bzw. verlieren alle Mitglieder der Basisgruppe alle Mitgliedsrechte rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres. Rechtsschutz kann bei einzelnen Mitgliedern nur dann erfolgen, wenn sie ihre individuelle Beitragszahlung schriftlich nachweisen.

Wird der Beitrag nicht gezahlt, können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

8. Änderungen

Veränderungen, die die Mitgliedschaft in der KAB oder die Beiträge betreffen, müssen der Basisgruppe, dem jeweiligen Diözesanverband oder der KAB Deutschlands bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich oder im individuellen Zugang zur Mitgliederverwaltung mitgeteilt werden. Die Änderungen treten dann zum 01.01. des Folgejahres in Kraft. Dies betrifft: Kündigungen, Beitragsstufenwechsel, Beitragshöhe, Zahlungsart oder Basisgruppenwechsel.

Im Todesfall bleibt die Fälligkeit des Jahresbeitrags für das Kalenderjahr erhalten, es erfolgt keine anteilige Erstattung. Todesfälle sind umgehend mitzuteilen.

Partner*innenbeiträge werden gegebenenfalls automatisch zum folgenden 01.01. auf Normal- oder Sozialbeitrag umgestellt.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Beschluss des KAB Bundesausschusses am 10.11.2024